

Rolf Lamprecht

Ich gehe  
bis nach Karlsruhe



**Rolf Lamprecht**

**Ich gehe  
bis nach Karlsruhe**

Eine Geschichte  
des Bundesverfassungsgerichts

Deutsche Verlags-Anstalt



Das für dieses Buch verwendete FSC®-zertifizierte Papier  
*Munken Premium Cream* liefert Arctic Paper Munkedals AB, Schweden.

1. Auflage

Copyright © 2011 Deutsche Verlags-Anstalt, München,  
in der Verlagsgruppe Random House GmbH  
und SPIEGEL-Verlag, Hamburg

Alle Rechte vorbehalten

Typographie und Satz: DVA/Brigitte Müller

Gesetzt aus der Minion

Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck

Printed in Germany

ISBN 978-3-421-04515-7

[www.dva.de](http://www.dva.de)

# Inhalt

Einführung

**Wie Recht entsteht – und Recht vergeht ..... 9**

**1 Geburtswehen und Pionierzeiten ..... 15**

Die Gründerväter richten sich in Karlsruhe ein

Hermann Höpker-Aschoff (1951–1954)

Machtkampf zwischen Bonn und Karlsruhe ..... 20

Die Richter der ersten Stunde ..... 25

Das Gericht definiert seinen Status ..... 29

Altlasten: Flüchtlingslager und Nazis ..... 34

**2 Der herrschende Zeitgeist ..... 40**

Minderheiten zu schützen müssen die Richter noch lernen

Josef Wintrich (1954–1958)

Die KPD wird verboten ..... 44

Ein Außenseiter verliert seinen Pass ..... 50

Homosexualität bleibt strafbar ..... 54

Privilegien für Beamte und Parteien ..... 60

Für Berufs- und Meinungsfreiheit ..... 64

**3 Eine feste Größe im Staat ..... 68**

Die Richter sprechen »das letzte Wort«

Gebhard Müller (1959–1971)

Der »Stichentscheid« des Vaters ..... 73

Absage an ein Staatsfernsehen ..... 78

## Inhalt

Die erste Volksaktie schafft Probleme .....	84
Politiker manipulieren Richterwahlen .....	88
Das Klima im Gericht .....	96
»Spiegel«-Urteil: 4:4 .....	101
Wankelmut beim Schutz von Minderheiten .....	106
Ein Sündenfall: das Abhörurteil .....	112
Die Einführung der »abweichenden Meinung« .....	115
<b>4 Die Anfechtungen der Politik .....</b>	<b>119</b>
Doch die Richter stärken die Bürgerrechte Ernst Benda (1971–1983)	
Die Dimensionen der Glaubensfreiheit .....	124
Werturteile sind subjektiv .....	130
Revolution an den Universitäten .....	136
Das ZDF darf den »Lebach-Film« nicht senden .....	143
Kampf um den Grundvertrag mit der DDR .....	145
Objekt oder Subjekt staatlichen Handelns? .....	151
Die Abtreibungsreform scheitert .....	156
Der »Radikalen-Erlass« und seine Opfer .....	161
»Lebenslänglich« heißt nicht lebenslang .....	165
Ernst Bendas Schlussperiode .....	168
<b>5 Eine Wende rückwärts .....</b>	<b>177</b>
Saturierte Mehrheiten machen übermütig, auch bei Gericht Wolfgang Zeidler (1984–1987)	
Zugunsten von Kunst- und Geistesfreiheit .....	181
Zulasten der Kriegsdienstverweigerer .....	186
Die Freiheitsrechte von Demonstranten .....	189
Parteispendenurteil: ein Sündenfall .....	194
Bürgerschützer und Staatsschützer .....	196

**6 Schnittstelle der Zeitgeschichte ..... 200**

Die Wende ist in Karlsruhe angekommen

Roman Herzog (1987–1994)

Giftgaslager in der Pfalz .....	204
Kenntnis der eigenen Abstammung .....	207
Wie sakrosankt ist ein Tagebuch? .....	209
Zugunsten der literarischen Pornografie .....	213
Die Nachwehen der Wiedervereinigung .....	216
Triumph der »abweichenden Meinung« .....	222
Der zweite Abtreibungsprozess .....	224
Alle Macht an Europa? .....	226
Eine Lanze für die Schwachen .....	228

**7 Probleme mit der Akzeptanz ..... 232**

Politiker proben den Aufstand

Jutta Limbach (1994–2002)

Die Aufarbeitung der SED-Diktatur .....	239
»Soldaten sind Mörder«: das Urteil zum Zitat .....	242
Das »Kruzifix«-Urteil und die Folgen .....	246
Der »Schießbefehl« und seine Urheber .....	249
Die Fehde zwischen den Senaten .....	252
Abschied von der Mark .....	259
Vom Einzelfall zum Grundsatzurteil .....	263

**8 Die Verteidigung der Bürgerrechte ..... 267**

Geht Sicherheit vor Freiheit? Das Gericht sagt Nein.

Hans-Jürgen Papier (2002–2010)

Spektakel im Bundesrat .....	274
NPD-Verfahren endet unrühmlich .....	277
Das Kopftuchverbot bleibt in der Schwebe .....	281
Der Kampf um die Privatsphäre .....	283
Deutsches oder europäisches Recht? .....	287

## Inhalt

Der Bundestag wird aufgelöst .....	291
Sicherheitsgesetze auf dem Prüfstand .....	294
<b>9 Beginn einer neuen Ära .....</b>	<b>306</b>
Das Gericht auf dem Weg nach Europa Andreas Voßkuhle (seit 2010)	
Konfrontation zwischen Karlsruhe und Straßburg .....	312
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus – auch in Europa ..	317
Das Ende der Solitärstellung .....	321
Nachwort .....	323
Glossar .....	325
Anmerkungen .....	328
Personenregister .....	338
Sachregister .....	342



## EINFÜHRUNG

### Wie Recht entsteht – und Recht vergeht

Umlernen ist mühsamer als lernen. Das macht jeder Wandel im Recht deutlich. Die Alten können sich an das Neue nur schwer gewöhnen, die Jungen wachsen damit heran. Sie verinnerlichen schnell, was jeweils gilt. Eine Frau behält heutzutage, wenn sie will, nach der Heirat ihren Mädchennamen; ein unehelicher Vater kann, wie einst nur der eheliche, das Sorgerecht für sein Kind beanspruchen; der Homosexuelle darf, früher undenkbar, mit seinem Partner eine (Quasi-)Ehe schließen.

Was der Zeitgenosse hier und heute wahrnimmt, ist eine Momentaufnahme des Rechts, Teil einer fortschreitenden Entwicklung, die 1951 in Karlsruhe begonnen hat. Seitdem wird das Grundgesetz, das letztlich nur aus toten Buchstaben besteht, Tag für Tag mit Leben erfüllt – von den Richtern des Bundesverfassungsgerichts. Als sie mit dieser Mammutaufgabe anfangen, glich die Nation einem weißen Blatt, das bereitlag, beschrieben zu werden. Eine einmalige Chance. Ein Blick zurück verdeutlicht, wie und warum ihre Spruchpraxis Deutschlands Menschen verändert hat; nicht auf einen Schlag, sondern von Fall zu Fall, nicht alle Zeitgenossen auf einmal, oft erst deren Kinder und Kindeskinde.

Die Generation, die das Entstehen des Grundgesetzes und die Gründung des Bundesverfassungsgerichts bewusst erlebte, musste viele Erinnerungen an die Zeit der Rechtlosigkeit abbauen, Schicht um Schicht. So lebte die Furcht vor den Männern im schwarzen Ledermantel, die nachts »Staatsfeinde« aus dem Bett holten und ins KZ verschleppten, in versteckter Form weiter, als schwarzer Humor. Frage: »Was ist Demokratie?« Antwort: »Wenn es morgens klingelt – und es ist nur der Milchmann.«

Mit der neuen Verfassung kam der Rechtsstaat, wie er heute existiert, nicht etwa über Nacht. Für Frauen blieb der Satz »gleicher

Lohn für gleiche Arbeit« eine unerreichbare Utopie. Jede, die heiratete, musste den Namen ihres Mannes annehmen. In der Familie war er nach wie vor »Herr im Haus«, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) räumte ihm einen »Stichentscheid« ein und bestimmte: »Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu.«

Wer demonstrieren wollte, wurde nach Möglichkeit vom Zentrum ferngehalten und auf die grüne Wiese am Stadtrand verbannt. Die Freizügigkeit war beschränkt, der Wohnraum bewirtschaftet, die Berufsausübung reglementiert. Schulen und Hochschulen bestanden darauf: Prüfungsentscheidungen sind nicht anfechtbar. Uneheliche Kinder warteten Jahrzehnte auf ihre Gleichstellung. Homosexuellen drohten Diskriminierung, Erpressung und Gefängnis. Eltern, die volljährigen Kindern die Übernachtung mit einem Partner des anderen Geschlechts unter ihrem Dach erlaubten, wurden wegen schwerer Kuppelei bestraft. Kritiker der Rechtsmoral spotteten: Der Abtreibungsversuch mit Zuckerwasser an einer nicht schwangeren Frau ist strafbar.

### Das demokratische Alphabet buchstabieren lernen

Dieses Panorama ließe sich beliebig erweitern. Doch die Impressionen mögen genügen, um zu illustrieren, dass die Bundesrepublik in ihren Anfangsjahren, juristisch gesehen, über das Stadium eines Entwicklungslandes kaum hinauskam. Die Republik war wie eine Klasse von Abc-Schützen, die das demokratische Alphabet buchstabieren lernte, etwa, was die Grundrechte für jeden Einzelnen bedeuten. Auch Richter und Beamte brauchten Zeit, um zu begreifen, dass sich die Prioritäten, die sie aus dem Studium kannten, total verändert hatten. Die Verfassung hatte Vorrang, das einfache Recht kam erst danach.

Karlsruhe, die »Residenz des Rechts«, war der Ort, an dem Rechtsadressaten und Rechtsanwender das Studium der neuen Lehre absolvierten. Das Verfassungsgericht bezog seine unbestrittene Autorität letztlich nicht nur aus der Kompetenz, Machtfragen zu entscheiden, sondern vor allem aus der Kraft des Wortes.

Unversehens war dem Gericht damit eine weitere Funktion zugewachsen: Seine Urteile wurden, mithilfe der Medien, zugleich als Lektion in Staatsbürgerkunde verstanden.

Die Richter waren nicht nur Zuhörer, sondern auch Gestalter. Ihr Haus stand von Anfang an im Zentrum von Aktion und Reaktion. Es produzierte Nachrichten und provozierte Widerspruch. Es zog Grenzen und eröffnete Perspektiven. Es holte den Bürger aus der Nische der Sprachlosigkeit und brachte vorwitzige Politiker zum Schweigen.

**Minderheiten schützen, Machtmissbrauch verhindern!**

Dabei wurden die Grundprinzipien, die der Verfassungs Idee zugrunde liegen, für jedermann sichtbar: Eine gewählte Mehrheit regiert auf Zeit, ihr Kanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Für Gegenkontrolle sorgt ein System von »checks and balances«, das jedem Übermut die Spitze nehmen soll. Den Verfassungsrichtern ist die Aufgabe zugewiesen, Minderheiten zu schützen und Machtmissbrauch zu verhindern.

Sie tun das auf vielfältige Weise. Ein Glanzlicht ihrer Rechtsprechung ist »das Prinzip der Verhältnismäßigkeit«. Es hat, so die Karlsruher Botschaft, selbst »verfassungsrechtlichen Rang«. Tatsächlich leben die Grundrechte, Gebote wie Verbote, von ihrem Bekenntnis zum rechten Maß – und nach einem Verhaltenskodex, den das Gericht entwickelt hat. Er besagt: Staatsdiener müssen, bevor sie »einschreiten«, drei Fragen beantworten: Ist der Eingriff geeignet? Ist er erforderlich? Ist er angemessen? Mit derselben Strenge haben sie anderen Regeln Respekt verschafft: dem »Gleichheitssatz«, der verlangt, dass die Obrigkeit nicht mit zweierlei Maß misst, und dem Anspruch auf »rechtliches Gehör«, der voraussetzt, dass die Staatsdiener dem Bürger zuhören.

Diese kontinuierliche Pflege der Grundrechte steht in Karlsruhe auf der Habenseite; sie gehört zu den Kulturleistungen der Nachkriegsepoche. Wenn Bürger das Gefühl haben, es lohne sich, in diesem Staat zu leben, dann meinen sie auch jene Freiheiten, die

sie der Obrigkeit mithilfe des Gerichts abgetrotzt haben. Dabei haben sie gelernt, dass selbst eine freiheitliche Gesellschaft nichts freiwillig hergibt.

Nun wissen sie ziemlich genau, was sie verlangen dürfen und was sie hinnehmen müssen; wo ihre Privatsphäre beginnt und wo sie endet; wann sie sich als Individuum begreifen dürfen und wann sie Teil des Gemeinwesens sind; was »informationelle Selbstbestimmung« auf Deutsch bedeutet; wieweit ihre Grundrechte auf Gewissens- und Meinungsfreiheit oder auf Demonstrations- und Vereinigungsfreiheit reichen; und schließlich, wo die Grenzen zwischen der Eigen- und der Gemeinnützigkeit von Eigentum verlaufen.

»Vater Staat« in die Schranken fordern

Die Summe dieser Lektionen animierte im Laufe der Jahre immer mehr Bürger, selbst Verfassungsbeschwerde einzulegen. Das war 1951, im Gründungsjahr des Gerichts, noch ein kühnes Unterfangen – und ist heute eine schiere Selbstverständlichkeit. Der Weg ist mit Steinen gepflastert. Nur wenige gehen in Karlsruhe als Sieger nach Hause. Doch das tat der Beliebtheit des Gerichts keinen Abbruch. Unter dem Strich zählte letztlich nicht der momentane Prozessserfolg oder -misserfolg, sondern allein die Existenz eines obersten nationalen Schiedsgerichts. Die Tatsache, dass es da war, nahm vielen das Gefühl der Verlorenheit und versöhnte mit allen Enttäuschungen.

Wer die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde kannte und notfalls auch wahrnahm, musste sich nicht länger als Untertan begreifen. Die Landeskinder durften Vater Staat in die Schranken fordern. Auch Irrationales spielte mit. Wer keinen Ausweg mehr sah, klammerte sich an diesen letzten Strohalm. Für ihn bekam der Gang nach Karlsruhe eine ähnliche Bedeutung wie die Pilgerfahrt eines Gläubigen. Eine Quelle dieses grenzenlosen Vertrauens waren Emotionen, doch die sollten in einer Demokratie, die auf Pathos verzichtet und sich mit Plebisziten schwertut, nicht unterschätzt werden. Sie sind das Unterfutter eines lebendigen Staates.

Eines Staates, der ohne das Bundesverfassungsgericht nicht mehr denkbar ist. Was es für die Republik und ihre Bürger bedeutet, hatte der berühmte Staatsrechtler Rudolf Smend schon 1962 in einem Satz zusammengefasst: »Das Grundgesetz gilt nunmehr praktisch so, wie das Bundesverfassungsgericht es auslegt.«<sup>1</sup>

## Neun Präsidenten spiegeln die Geschichte des Angesichts

Das besagte Gericht hat ein Gesicht: Es ist das seines Präsidenten. Er allein tritt regelmäßig aus der Anonymität des »Spruchkörpers« hervor. Bei Staatsakten sitzt er, neben den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates, in der ersten Reihe. Wenn das Gericht attackiert wird, ist er sein berufener Verteidiger. Was er sagt, findet Gehör. Er ist die am deutlichsten vernehmbare Stimme der »Weisen von Karlsruhe«, ihr Wortführer. Ernst Benda, Roman Herzog, Jutta Limbach und Hans-Jürgen Papier haben die Bedeutung der Kontrollinstanz ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Seit 2010 tut das Andreas Voßkuhle.

Präsidenten wie sie sind Leitfiguren des Verfassungsorgans, das sich von anderen, etwa dem Bundestag oder dem Bundesrat, in einem wesentlichen Punkt unterscheidet. Während diese für eng begrenzte Zeiten (vier oder fünf Jahre) amtieren, gibt es vergleichbare zeitliche Zäsuren beim höchsten Gericht nicht. Die Geschichte der »letzten Instanz« unterteilt sich in die unterschiedlich langen Amtsperioden seiner neun Präsidenten.

In jeder dieser Gezeiten gab es Höhepunkte – Urteile und Denkanstöße, die Deutschlands Bürger elektrisierten und Deutschlands Politiker frustrierten. Verhandelt wurden Kontroversen, die jeden Einzelnen angingen: Wiederbewaffnung, deutsche Einheit, Einführung des Euro. Manches Thema spaltete die Nation in zwei Lager: etwa die Frage, ob Abtreibung erlaubt oder bestraft werden soll. Politische Reizthemen heizten Emotionen an: Telefonüberwachung, Kruzifix im Klassenzimmer, »Soldaten sind Mörder«.

Unter jedem Präsidenten, unabhängig von Amtsperioden, tauchte – in Variationen – eine alte Frage immer wieder von

Neuem auf: Müssen die Bürger, wie Liberale meinen, vor dem Staat geschützt werden? Oder der Staat, wie Konservative verlangen, vor seinen Bürgern?

Bei der Urteilsberatung haben Präsidenten nur eine Stimme. Doch nach außen verkörpern sie das Selbstverständnis des Gerichts, die Bindungswirkung seiner Urteile und die Kraft seiner Worte. Nach innen sind sie Erste unter Gleichen – und müssen diesen Rang verteidigen: gegen Kollegen, die ihnen womöglich intellektuell und rhetorisch überlegen sind. Ihre Wahl war nie Bestenauslese. Sie hing von der Tagesform weniger »Obleute« ab, die eine Zweidrittel-Mehrheit für ihren Kandidaten zusammenbringen mussten; er durfte nicht zu weit links und nicht zu weit rechts stehen.

Der Zwang zum Kompromiss war nicht von Schaden. Alle, die am Ende gewählt wurden, wuchsen mit ihrem Amt – und machten eine gute Figur. Keiner glich dem anderen. Doch wes Geistes Kind einer war, spielte für das Binnenklima eine ebenso große Rolle wie für die Außenansicht. In der Person jedes Einzelnen spiegelten sich die Höhenflüge des Gerichts, aber auch manche Talfahrt. Hier verzeichnen die Annalen Irrungen und Verwirrungen, die dem Hohen Haus nicht zum Ruhm gereichen. Alle Präsidenten (einer nach dem anderen) taugen daher als Medium und eignen sich als illustrative Begleiter beim Gang durch die Geschichte des Gerichts: neun Präsidenten, neun Kapitel.

## Geburtswehen und Pionierzeiten

### Die Gründerväter richten sich in Karlsruhe ein

Die Präsidentschaft von Hermann Höpker-Aschoff  
1951–1954

Der Glaspalast im Karlsruher »Schlossbezirk« wurde am 7. Juli 2001 zum Schauplatz einer kleinen Sensation. Das Bundesverfassungsgericht feierte sein 50-jähriges Bestehen. Jutta Limbach, die Präsidentin, hatte zu einem »Bürgerfest« eingeladen. Dem Ruf folgten, womit keiner gerechnet hatte, 20 000 Besucher. Nur aus der Region. Interessierte Bürger strömten durch die Beratungszimmer, bevölkerten den Plenarsaal, kamen mit den »Roten Roben« ins Gespräch. Es war eine Begegnung, die den Satz von der Volksfremdheit des Rechts und der Rechtsfremdheit des Volkes widerlegte – zumindest für ein paar Stunden.

Tatsächlich wirkte der Besucheransturm wie eine Abstimmung mit den Füßen. Unversehens war die Prestigeskala der Demoskopen, auf der das Gericht seit Jahrzehnten oben an steht, greifbare Wirklichkeit geworden. Jeder konnte sich durch Augenschein, auch am Bildschirm, davon überzeugen: Hinter den abstrakten Umfragewerten stehen konkrete Menschen. Diese Manifestation der Sympathie verdient deshalb Erwähnung, weil eine solche Solidarität zwischen Rechtsspendern und Rechtsempfängern nicht nur hierzulande Seltenheitswert hat. Der Tag der offenen Tür bestätigte einen soziologischen Befund: Karlsruhe ist ein Zufluchtsort der Deutschen; sie suchen und finden dort Schutz vor der All-

#### Politisches Umfeld

1949–1953: 1. Bundestag  
Bundeskanzler: Konrad Adenauer (CDU)  
Vizekanzler: Franz Blücher (FDP)  
Koalition: CDU/CSU, FDP, DP

macht des Staates. Das Entstehen dieses Vertrauens und die wechselvolle Geschichte des Gerichts sind eng miteinander verwoben.

Die Popularität entstand schon in den Gründerzeiten. Da war sie an den Zeitungskiosken zu besichtigen. Am 11. Februar 1953 lachte der erste Gerichtspräsident von der Titelseite des »Spiegel«. <sup>1</sup> Herausgeber Rudolf Augstein schrieb, die Leser hätten sich bei einer Umfrage Hermann Höpker-Aschoff als Titelhelden gewünscht. Warum? Der grauhaarige Jurist war Chef des Gerichts, das über die umstrittene deutsche Wiederbewaffnung entscheiden sollte. Das Thema wühlte die Deutschen auf. Sie hatten nach dem Zusammenbruch von 1945, als sie vor den Gräbern von ein paar Millionen Toten und vor den Trümmern ihrer Städte standen, aus tiefem Herzen geschworen: »Nie wieder Krieg!« Die spannende Frage war, ob der Schwur noch galt. Regierende, die ihn vergessen wollten, mussten sich – das war neu – für ihr Tun verantworten: Es gab nun eine Instanz, die das »letzte Wort« hatte.

#### Räumliche Distanz zur Macht

Von diesem Zeitpunkt an war klar: Das Bundesverfassungsgericht würde eine gewichtige Rolle im Parallelogramm der politischen Kräfte spielen. Wie sehr, sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen – mit jedem Urteil, das der politischen Klasse wehtat. Die Regierenden konnten auf ihre Kontrolleure nur einmal Einfluss nehmen, bei der Wahl des Präsidenten und der Richter. Danach waren die Gewählten in ihrem Urteil unabhängig, und sie machten von dieser Freiheit eifrig Gebrauch: indem sie ohne Rücksicht auf die Wünsche der Machthaber urteilten, oft zur Enttäuschung jener, die sie einst nominiert hatten. Bei der ersten Wahl ahnten sie noch nichts von dieser Dynamik. Höpker-Aschoff wurde von den Obleuten der CDU und SPD ins hohe Amts gehievt, weil sie ihn aus dem »Parlamentarischen Rat« kannten. So pragmatisch wie seine Kür war auch die Auswahl Karlsruhes als Sitz des Gerichts.

Für das badische Städtchen, die letzte Station seines Lebens, empfand Höpker-Aschoff wenig Sympathie. Das verrät ein Brief, den



er an den Bundespräsidenten und an den Bundeskanzler schrieb. Er beklagte sich bei Theodor Heuss (FDP) und Konrad Adenauer (CDU) darüber, dass »der Gesetzgeber das Bundesverfassungsgericht in die dörfliche Einsamkeit einer ehemaligen Residenzstadt verbannt hat«.² Offenbar trauerte er den Zeiten nach, die er als Vollblutpolitiker in den Zentren der Macht verbrachte hatte. Letztlich ging es aber nicht nur um sein persönliches Befinden, sondern auch um Grundsätzliches – um eine Frage, auf die es seit damals immer wieder geteilte Antworten gegeben hat: Ob das Gericht die anderen Gewalten im Staat besser aus der Nähe oder besser aus der Ferne kontrolliert.

»Ich gehe bis nach Karlsruhe«

Die Spitze der Dritten Gewalt nicht am Sitz der Regierung anzusiedeln, hatte in Deutschland Tradition. Otto von Bismarck wollte das Reichsgericht in Berlin installieren, konnte diesen Wunsch aber in den parlamentarischen Gremien nicht durchsetzen. Die Abgeordneten hielten eine räumliche Distanz zur Hauptstadt für vernünftiger, sie entschieden sich mehrheitlich für Leipzig. Aus ähnlichen Gründen stand Bonn von Anfang an nicht zur Debatte, Konrad Adenauer plädierte für seinen Geburtsort Köln, ebenfalls ohne Erfolg. Viele Städte bewarben sich, zuletzt kamen noch drei in die engere Wahl, Karlsruhe überflügelte Kassel und Braunschweig.

Damals konnte keiner ahnen, dass Stadt und Gericht dereinst zu einer Einheit verschmelzen würden. Der selbstbewusste Satz »Ich gehe bis nach Karlsruhe« wurde zum geflügelten Wort der mündig gewordenen Bundesbürger. Und wenn die Medien titelten »Karlsruhe hat entschieden«, wusste jeder, wer gemeint war. Doch diese Zukunft lag noch in weiter Ferne. Hermann Höpker-Aschoff kannte nur die graue Gegenwart, er musste sich in das Unvermeidliche fügen. Seit dem 7. September 1951 amtierte er in einem Erkerzimmer des »Prinz-Max-Palais« zu Karlsruhe. Das war der vorläufige Dienstsitz des höchsten deutschen Gerichts,

von Anfang an zu eng und zu klein – das Provisorium sollte 18 Jahre dauern.

Als Höpker-Aschoff sein hohes Amt antrat, war er 68, ein Kind des vorangegangenen Jahrhunderts. Die wechselvolle deutsche Geschichte hatte ihn geprägt: Kaiserreich, Erster Weltkrieg, Weimarer Republik, Hitler-Diktatur, Zweiter Weltkrieg, Zusammenbruch, Besatzung – und nun Neuanfang unter dem Dach des Grundgesetzes. Dieses Trommelfeuer an Herausforderungen konnte nur überstehen, wer sich nicht unterkriegen ließ, wer imstande war, Neues anzunehmen, ohne sich dabei zu verbiegen.

### Ein typischer Jurist seiner Generation

Lebensläufe waren daher mit den üblichen Kriterien nicht zu messen. Auch die Vita Höpker-Aschoffs verlief anders, als sie ursprünglich vorgezeichnet schien. Anfangs war er nichts weiter als ein typischer Jurist seiner Generation. Er trat als Student einer schlagenden Verbindung bei, der Jenenser Burschenschaft »Arminia auf dem Burgkeller«, in seinem dritten Semester fungierte er sogar als ihr Sprecher. Sechzehnmal stand er in Bestimmungsszenen auf dem Paukboden: »Ich habe gern gefochten.«<sup>3</sup> Von dieser Sturm-und-Drang-Periode zeugten drei markante Schmissen auf Wange und Kinn. Im Ersten Weltkrieg stand er vom ersten bis zum letzten Tag an der Westfront, an der Somme und in Flandern, zuletzt als Hauptmann und Batteriechef, ausgezeichnet mit den »Eisernen Kreuzen« beider Klassen.

Biografien wie die seine führten damals eher ins rechte Spektrum der Politik (viele endeten in Hitlers NSDAP). Doch Höpker-Aschoff, von der »als schmachlich empfundenen Abdankung« des deutschen Kaisers enttäuscht, suchte nach der Demobilisierung Anschluss im anderen Lager, bei der »Deutschen Demokratischen Partei« (DDP), bei den Liberalen. Ihn faszinierten zwei Denker dieser Schule, Friedrich Naumann und Max Weber. Beide propagierten ein sozial-fortschrittliches liberales Bürgertum. Zunächst amtierte der Kriegsheimkehrer als Oberlandesgerichtsrat in

Hamm. Doch schon 1921 wurde er als Abgeordneter Süd-Westfalens in den Preußischen Landtag gewählt.

Dort hatte er bis 1931 Sitz und Stimme. Sechs Jahre dieser Zeit verbrachte er als preußischer Finanzminister im Kabinett des Sozialdemokraten Otto Braun. Von 1930 bis 1932 vertrat er seinen Wahlkreis auch im Deutschen Reichstag. Dort freundete er sich mit dem späteren Bundespräsidenten Theodor Heuss an. Nachdem Hitler an die Macht gekommen war, tauchten beide in einer Nische unter; sie arbeiteten für Friedrich Naumanns Zeitschrift »Die Hilfe«, in der zwischen 1933 und 1936 noch liberale Publizisten zu Wort kamen. 1940 wurde Höpker-Aschoff von den Nazis dienstverpflichtet – als Chefjurist bei der »Haupttreuhandstelle Ost«, einer Dienststelle, die für die Beschlagnahme und Verwaltung privater polnischer Vermögenswerte zuständig war.

#### Der »Kommodore«

Eine undankbare Aufgabe. Gab es keine Möglichkeit, sich ihr zu entziehen? Wenn nein: Wie hat er sie erledigt – widerwillig oder pflichteifrig? Für die britischen Besatzer war die Polen-Episode jedenfalls Grund genug, 1946 seine Berufung zum Finanzminister in Nordrhein-Westfalen zu blockieren. 1948 wurde er Mitglied im Parlamentarischen Rat. Dort prägte er maßgeblich die Finanzverfassung des Grundgesetzes. Die Bundesbank verdankt ihm ihre Unabhängigkeit. Im ersten Deutschen Bundestag fungierte er als Vorsitzender des Finanzausschusses bis 1951, bis zu seiner Wahl ins Bundesverfassungsgericht.

Der erste Präsident des Gerichts, von seinen Mitarbeitern »Kommodore« genannt, wurde ein begehrter Interviewpartner. Er habe sich, schreibt ein journalistischer Besucher, »etwas Jungenhaftes bewahrt«.<sup>4</sup> Turnen, Fechten und Bergsteigen hätten ihm »jene Frische erhalten«, die ihn neben jedem »dreißigjährigen Sportsmann äußerlich noch bestehen lässt«. Dem Beobachter fiel die »lässige Eleganz« seiner Kleidung auf und das »kräftige, an den noch dicht bewachsenen Schläfen stärker ergraute Haar«.

Bei allem, was über den Rechtspolitiker bekannt ist, dürfte auch die weitere Einschätzung nicht falsch gewesen sein: Er sei ein Mann, »der nicht intellektuell brilliert, aber Verstand, Temperament, Charakter, Gefühl und Körper unter gleichmäßiger Kontrolle halten kann«.

So wohlwollend sahen ihn nicht alle. Die Föderalisten nahmen ihm seine Optionen für eine stärkere Bundesgewalt übel. Walter von Cube, Kommentator des Bayerischen Rundfunks, nannte ihn deshalb im März 1949 den »bösen Geist von Bonn«. Die Bayern waren auch die Einzigen, die bei seiner Wahl zum Gerichtspräsidenten nicht für ihn stimmten. Der »Geist von München« mochte offenbar das »Preußische« an Höpker-Aschoff nicht. Wohl auch nicht das Evangelische. Einer, der »die protestantische Selbstverantwortung vor dem eigenen Gewissen« seine ethische Maxime nannte, blieb vielen orthodoxen Katholiken fremd.

Was er, der erste Präsident, in die anspruchsvolle neue Institution mitgebracht hatte, waren – kein Wunder bei seiner Biografie – viele althergebrachte Vorurteile. An die Demokratie tastete er sich nur vorsichtig heran: »Sie ist eine Frage der Person. Die demokratische Diktatur ist leider noch nicht erfunden.« Die Vielfalt der deutschen Rechtswege erregte sein Missfallen – »das ist des Guten ein bisschen zu viel«. Selbst an das Grundgesetz ging er mit kühler Distanz heran: Es sei »eine brauchbare Grundlage für eine künftige Nationalverfassung«.<sup>5</sup>

### **Machtkampf zwischen Bonn und Karlsruhe**

Brauchbar oder nicht – Höpker-Aschoff musste mit der vorläufigen Verfassung arbeiten. Dabei kamen ihm die Erfahrungen zugute, die er als Politiker in vier deutschen Reichen hatte sammeln können. Als er im Februar 1953 dem »Spiegel« Rede und Antwort stand, war die erste Schlacht, die ihm ausgerechnet seine politischen Freunde in Bonn aufgezwungen hatten, in vollem Gange. Es zeigte sich: Auch Liberale wie der Bundesjustizminister

Thomas Dehler (FDP) waren gegen die Versuchung, Macht gegen Recht auszuspielen, keineswegs gefeit.

Der Eklat, der sich da anbahnte, lief langsam an, um sich dann rasant zu beschleunigen. Bundespräsident Heuss bat das Gericht um ein (damals noch gesetzlich vorgesehenes) höchstrichterliches Gutachten. Er wollte wissen, ob der deutsche Beitritt zur geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) mit dem Grundgesetz vereinbar sei oder nicht. Dehler, an sich ein Befürworter der Verfassungsgerichtsbarkeit, plagten böse Vorahnungen. Er wusste: Bundeskanzler Adenauer trieb die deutsche Wiederbewaffnung und damit die Rückkehr auf das internationale Parkett vehement voran. Doch aus Karlsruhe drohte Gefahr. Bei dem Gedanken, das Gericht könne seinem Chef in die Quere kommen, verlor der Bundesjustizminister jede Kontenance. Er erklärte auf dem Parteitag der FDP in Bad Ems am 21. November 1952: »Ich möchte hoffen, dass sich beim Bundesverfassungsgericht der Geist des Sozialismus nicht auswirkt.«<sup>6</sup>

Dehler hatte auf die Zuständigkeit des Zweiten Senats gehofft, von dem es hieß, er sei der Regierung eher gewogen. Doch das Gericht beschloss, weil verschiedene Kläger beide Senate angerufen hatten, die Sache im Plenum zu beraten. Dort waren Adenauers Chancen ungewiss. Wegen der Spekulationen kam die Vollversammlung aller (damals noch) 24 Richter zustande. Ihr Wunsch: Das Gericht sollte »nicht im Spiele der Zuständigkeiten seine Autorität verlieren«.<sup>7</sup> Sie legten, um jedes weitere Missverständnis auszuschließen, zusätzlich fest, »dass ein Gutachten des Plenums beide Senate im Urteilsverfahren bindet«.

Diese Selbstverpflichtung fiel am 8. Dezember 1952. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung am nächsten Morgen wandte sich Höpker-Aschoff gegen »herabsetzende Äußerungen« in der Öffentlichkeit, die sich sogar »zu Warnungen gesteigert hätten« – gegen Unterstellungen, dass »politische und nicht rechtliche Erwägungen« die Entscheidungen des Gerichts bestimmen könnten. Der Präsident sah »keine Veranlassung«, auf diese »Verdächtigungen im Einzelnen« einzugehen. Doch sein Urteil über das unquali-

fizierte Gerede war vernichtend: Das Gericht »betrachtet diese Äußerungen, die in anderen Staaten als Contempt of Court geahndet werden würden, als ein bedauerliches Zeichen für die mangelnde Achtung vor dem Eigenwert des Rechts«. <sup>8</sup> Jeder im Saal wusste, wer gemeint war. Der FDP-Mann Höpker-Aschoff rief den FDP-Mann Thomas Dehler zur Ordnung. Konnte man einem Justizminister noch Schlimmeres vorwerfen als mangelnde Achtung vor dem Recht?

Einen Tag danach nahm Heuss seinen Antrag zurück, mit einer nichtssagenden Begründung. <sup>9</sup> In Bonn waren alle Insider davon überzeugt, dass Adenauer und andere den weichherzigen alten Herrn unter Druck gesetzt hatten. Doch die Richter sahen die Absicht und reagierten verstimmt. Sie ließen sich nicht den Mund verbieten: Das »Gutachten sei zwar hinfällig geworden«, sie hätten ihren Beschluss aber trotzdem »gesondert abgesetzt und begründet« – er stelle Regeln auf, »die über den konkreten Anlass hinaus grundsätzliche Bedeutung haben«. <sup>10</sup>

#### Rechtsprechung »überwachen«

Die kühle Karlsruher Reaktion machte im Regierungslager (bestehend aus CDU/CSU und FDP) die Hoffnung auf den Zweiten Senat, der als »schwarz« galt, endgültig zunichte. Dehler empörte sich beim »Kanzlertee« über die Entscheidung der Richter. Sie hätten seiner Ansicht nach die Akten schließen müssen, nachdem Heuss seinen Antrag zurückgenommen hatte. Dehlers Entgleisung machte bundesweit die Runde: »Wir werden diesen Beschluss niemals anerkennen. Dieser Beschluss ist ein Nullum«. <sup>11</sup> Dehler war ein temperamentvoller, aber zugleich auch kluger Jurist. Was ihn bewegen haben mag, sich so weit hervorzuwagen, hat er nie preisgegeben. Doch vieles spricht dafür, dass er (wie die meisten Spitzenpolitiker) nicht wahrhaben wollte, welche weitreichenden Kompetenzen die Verfassungsväter dem neuen Gericht eingeräumt hatten – ohne die möglichen Folgen zu bedenken. Die Zauberlehrlinge wurden die Geister, die sie gerufen hatten, nun nicht mehr los.

Sechs renommierte Rechtsanwälte beschworen den Minister, Ansehen und Gewicht des höchsten Gerichts nicht noch weiter zu ramponieren. Dehler telegrafierte zurück: »Sie verkennen die Lage vollständig. Das Bundesverfassungsgericht ist in einer erschütternden Weise vom Wege des Rechts abgewichen und hat dadurch eine ernste Krise geschaffen.«<sup>12</sup> Ganz offensichtlich versagte hier sein Sinn für die Realität. Er beehrte auf gegen eine Macht, die er und seinesgleichen dem Gericht bei Verabschiedung des Grundgesetzes zugestimmt hatten. Es war ein letztes Gefecht, ein Kampf auf verlorenem Posten. In der Bundestagsdebatte verstieg er sich noch mal zu einem selbstentlarvenden Satz: Ich empfinde es als »Pflicht meines Amtes«, die »Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sorgfältig zu überwachen«. Das heißt, wie er schnell korrigierte, »zu beobachten«.<sup>13</sup>

Diese Redeschlacht im Parlament fand im März 1953 statt. Davor hatte es schon aus dem Kabinett heraus unverblühte Drohungen gegen das Gericht gegeben. Am 8. Dezember 1952 war der Beschluss, der Dehlers Missfallen erregte, verkündet worden. Schon unmittelbar danach, am 12. Dezember, deutete sich an, dass die Machthaber in Bonn den aufmüpfigen Gegner in Karlsruhe kaltstellen wollten. Im amtlichen Bulletin der Adenauer-Regierung hieß es: »Man könnte an die Möglichkeit denken, dass durch eine Novelle zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht das bisherige Gesetz ergänzt und nach den gewonnenen Erfahrungen präzisiert wird«.<sup>14</sup>

### Wehret den Anfängen

Die Verfassungsrichter waren allesamt nicht gewillt, diesen zweiten Affront Dehlers auch noch hinzunehmen. Sie reagierten schroff und unmissverständlich, mit der klassischen Regel vor Augen: »Wehret den Anfängen!« Sie wurden in ihrer Haltung von der gesamten Presse unterstützt. Gerichtspräsident Höpker-Aschoff rief seinen Parteifreund Dehler in einer Rundfunkrede zur Ordnung. Wiederum: der FDP-Mann gegen den FDP-Mann! Das Plenum trat ihm in einer öffentlichen Erklärung bei: »Der



Rolf Lamprecht

**Ich gehe bis nach Karlsruhe**

Eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts  
Ein SPIEGEL-Buch

Gebundenes Buch mit Schutzumschlag, 352 Seiten, 13,5 x 21,5 cm  
ISBN: 978-3-421-04515-7

DVA Sachbuch

Erscheinungstermin: September 2011

Die letzte Instanz – 60 Jahre Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Es überwacht die Einhaltung des Grundgesetzes und bildet ein Gegengewicht zur staatlichen Politik. Als letzte Zuflucht in Rechtsstreitigkeiten genießt es ein hohes Ansehen bei den Bürgern. Seit seiner Gründung 1951 hat das Gericht in seinen Entscheidungen nicht nur wichtige gesellschaftliche Veränderungen sichtbar gemacht, sondern auch vorangetrieben. Rolf Lamprecht, der die Arbeit des Gerichts seit dessen Gründung beobachtet hat, schildert anhand der neun Präsidentschaften die Geschichte dieser Institution und zeigt die Bedeutung der Karlsruher Urteile für das öffentliche Leben in der Bundesrepublik.